

Helmst. (S. 211–243, 4 Abb.), greift mit ihrer Hs. in das endende 10. Jh. zurück und plädiert zunächst sehr zu Recht dafür, die ma. Hss. nicht einseitig nur auf Einzeltexte fixiert zu untersuchen, sondern sie zu nehmen als das, was sie sind: Sammelbecken verschiedener Texte und Textsorten, deren Intertextualität zu beachten ist. So weist der Guelf. neben einer glossierten Collectio Dacheriana einen römisch-rechtlichen Auszug aus der Epitome des Aegidius vom Codex Theodosianus auf und identifiziert eine bisher unbeachtete Sammlung Sententiae de monachis, die vielleicht mit der Causa Gottschalks von Orbais in Zusammenhang steht. Anhang 2 bietet eine Kurzbeschreibung der Sententiae, eine gesamte Transkription wäre im Projekt „Carolingian Canon Law“ (CCL) zu finden (<http://ccl.rch.uky.edu>). – Danica SUMMERLIN, Using the canons of the 1179 Lateran Council (S. 245–260), legt hauptsächlich an französischen und englischen Quellen dar, dass die Kanones des Dritten Laterankonzils auf lokaler Ebene sehr selektiv und in größerem Umfang erst ab 1190 rezipiert wurden, oft unter Vermittlung von rechtskundigen Magistern auf den Synoden (siehe auch unten S. 770). – Susanne LEPSIUS, Bartolus-Handschriften aus Halberstädter Beständen als exemplarische Beispiele für juristische Leserinteressen im Spätmittelalter – insbesondere der Traktat *De insigniis et armis* (S. 261–283), konzentriert sich auf die jeweils zweimal in Halberstadt vorhandenen beiden römisch-rechtlichen Schriften des Bartolus, die Kaisergesetze Heinrichs VII. Qui sint rebelles. Ad reprimendum bzw. den Wappentraktat (Halle, Univ.- und Landesbibl., Ye 2° 68, und Ye 4° 4), und spürt den Interessen des Rezipientenmilieus nach: jeweils Universitätsabsolventen mit enger Verbindung zum Adel (S. 267 f. Anm. 19 findet sich eine Liste der bekannten 117 Hss. des Traktats). – Martin BERTRAM, Überlegungen zu einem qualifizierten Überlieferungsbild der Dekretalen Gregors IX. (*Liber Extra*) (S. 285–302), lässt die Leser anregend teilhaben an seinen lebenslangen Erfahrungen mit diesem massenhaft überlieferten Werk (ca. 700 Hss.!), ausgehend von drei Halberstädter Exemplaren. Eine Signaturenliste liegt mittlerweile vor, Teilbereiche sind relativ ausführlich erforscht (Vatikan, Frankreich) und lassen den Schluss zu, dass die Hauptmasse der Überlieferung zwischen 1250 und ca. 1370/1380 liegt, während Ende des 14. Jh. die Produktion von Dekretalen-Hss. versickert. Die Paläographen bekommen mit ihren oft verschwommenen Erkenntnissen einiges Fett ab (S. 297: „Insgesamt habe ich den deprimierenden Eindruck, dass sich die professionelle paläographische Theorie ... und unsere intuitive Beschreibungspraxis wie zwei Züge verhalten, die auf getrennten Gleisen nebeneinander her fahren“); aber von den ca. 300 illuminierten Hss. kann man sich ein eigenes Bild machen (<http://hdl.handle.net/2307/711>). – Susan L'ENGLE, The Transmission of Legal Manuscripts from Bologna and Padua to German Collections (S. 305–319), überrascht zunächst mit der Erkenntnis, dass die Arbeitsbücher der „deutschen“ Studenten in Bologna und Padua in der Regel nicht mit ihren Benutzern über die Alpen zurückwanderten, es vielmehr im endenden 13. bis zur Mitte des 14. Jh. einen blühenden Secondhand-Handel an den Studienorten selbst gab. Das änderte sich mutmaßlich erst im 15. Jh. Ein Teil 2 behandelt dann aber doch juristische Importware in deutschen Bibliotheken und die Wanderwege einiger Codices sowie einige passionierte Bücher-